

# Gesetzesentwurf

## zum Ausführungsgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten

vom

---

### *Der grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen die Artikel 31, Absatz 3 und 42, Absatz 1 und 2 der Kantonsverfassung;  
 eingesehen das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (OHG);  
 eingesehen die Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom x 2007 (VOHG);  
 auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet*

### **Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1** Anwendungsgebiet

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz regelt die Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der Strafprozessordnung bezüglich der Hilfe an Opfer von Straftaten bleiben vorbehalten.

#### **Art. 2** Gleichstellung von Mann und Frau

Jede im vorliegenden Gesetz benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status, einer Funktion oder eines Berufes wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

#### **Art. 3** Vorbehalt des Subventionsgesetzes

Die Bestimmungen des kantonalen Subventionsgesetzes vom 13. November 1995 sind unmittelbar und vollumfänglich auf alle in diesem Gesetzestext vorgesehenen Subventionen anwendbar. Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzestextes bleiben nur insoweit anwendbar, als sie den Bestimmungen des Subventionsgesetzes nicht entgegenstehen.

#### **Art. 4** Information durch die Polizei und Ausbildung

<sup>1</sup> Der Staatsrat, vertreten durch das mit dem Sozialwesen betrauten Departement, sorgt dafür, dass die Kantonspolizei sowie die Gemeindepolizei ihre Informationspflichten gemäss Artikel 8, Absatz 1 und 2 OHG erfüllen. Dazu kann er die Mitarbeit der Gemeindebehörden anfordern.

<sup>2</sup> Er unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Personen, welche mit der Hilfe an Opfer von Straftaten betraut sind.

### **Abschnitt 2: Beratungsstellen**

#### **Art. 5** Organisation

<sup>1</sup> Das mit dem Sozialwesen betraute Departement sorgt mittels seiner zuständigen Dienststelle dafür, dass fachlich selbständige private oder öffentliche Beratungsstellen zur Verfügung stehen, welche den besonderen Bedürfnissen der kantonalen Bevölkerung Rechnung tragen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck kann es eine oder mehrere Beratungsstellen eröffnen, Dienststellen des Staates bestimmen oder öffentliche oder private, medizinische, sozialmedizinische und soziale Einrichtungen beiziehen.

<sup>3</sup> Das mit dem Sozialwesen betraute Departement sichert mittels seiner zuständigen Dienststelle die Finanzierung der Zentren, die es eröffnet.

<sup>4</sup> Es kann eine beratende Kommission über die Hilfe an Opfer von Straftaten ernennen und deren Mitglieder und Aufgaben bestimmen.

#### **Art. 6** Aufgaben

<sup>1</sup> Die Beratungsstellen erfüllen folgende Aufgaben:

- a) die Opfer über die Hilfe an Opfer von Straftaten informieren und beraten;
- b) den Opfern innert einer angemessenen Frist die durch das OHG vorgesehene Soforthilfe zukommen lassen;
- c) falls notwendig, die durch das OHG vorgesehene längerfristige Hilfe anbieten;
- d) den von Artikel 36, Absatz 1 OHG vorgesehenen Beistand leisten.

<sup>2</sup> Die Beratungsstellen geben den Opfern die angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und rechtliche Hilfe, die sie benötigen. Diese kann von der Beratungsstelle selbst oder durch öffentliche oder private, ernannte oder anerkannte Drittinstitutionen erbracht werden.

<sup>3</sup> Die Beratungsstellen berichten der zuständigen Dienststelle des mit dem Sozialwesen betrauten Departements über ihr Finanzgebahren.

**Art. 7**      Rechtlicher Beistand

Die von den OHG-Zentren übernommenen Anwaltskosten werden zum Tarif für unentgeltlichen Rechtsbeistand verrechnet.

**Art. 8**      Verfahren

<sup>1</sup> Die durch die Beratungsstellen gefassten Entscheide können Gegenstand einer Einsprache im Sinne der Artikel 34a ff des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) sein.

<sup>2</sup> Die Einspracheentscheide der Beratungsstellen können Gegenstand einer Beschwerde an den Staatsrat sein.

**Abschnitt 3: Entschädigung und Genugtuung****Art. 9**      Zuständige Behörde

<sup>1</sup> Das für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Departement (nachstehend Departement) entscheidet erstinstanzlich über Gesuche um Entschädigung und Genugtuung.

<sup>2</sup> Allfällige Gesuche um Vorschuss werden vorrangig und innert kürzester Frist behandelt.

**Art. 10**     Verfahren

<sup>1</sup> Das Gesuch ist summarisch zu begründen und mit den entsprechenden Beweismitteln innert fünf Jahren nach der Straftat oder nach Kenntnis des Schadens einzureichen; andernfalls ist der Anspruch verwirkt.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die vom OHG vorgesehenen Ausnahmen für die fünfjährige Verwirkungsfrist.

<sup>3</sup> Für das Gesuch müssen die offiziellen Formulare des Departements benutzt werden.

<sup>4</sup> Im Übrigen wird das Verfahren durch das VVRG geregelt.

**Art. 11**     Untersuchung

<sup>1</sup> Das Departement ermittelt den Sachverhalt aufgrund der Belege in den Akten der Gesuch stellenden Person. Falls notwendig kann es eine Expertise verlangen, deren Kosten vom Staat Wallis übernommen werden.

<sup>2</sup> Die Gesuch stellende Person ist gehalten, Dritte von ihrer Geheimhaltungspflicht zu entbinden, alle zur Prüfung des Gesuchs notwendigen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Belege auszuhändigen. Sie hat jede Änderung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Situation unverzüglich mitzuteilen.

<sup>3</sup> Falls die Gesuch stellende Person nach Erhalt einer eingeschriebenen schriftlichen Aufforderung, welche ihr die Konsequenzen ihrer Untätigkeit klarlegt, innerhalb der eingeräumten Frist nicht zur Zusammenarbeit bereit ist, welche man von ihr unter diesen Umständen verlangen darf, kann das OHG-Gesuch mittels einem summarisch motivierten Entscheid ad acta gelegt werden.

<sup>4</sup> Die Gerichtsbehörden liefern dem Departement in angemessener Form alle für die Behandlung des Gesuchs nötigen Auskünfte und Unterlagen.

<sup>5</sup> Die zur Mitarbeit aufgeforderten Behörden und Dritten erteilen ihre Auskünfte kostenlos.

**Art. 12**     Entscheid

<sup>1</sup> Nach Abschluss der Untersuchung erlässt das Departement innerhalb kurzer Frist einen beschwerdefähigen Entscheid.

<sup>2</sup> Das Departement kann auf die Rückerstattung eines geleisteten Vorschusses ganz oder teilweise verzichten, wenn diese das Opfer in eine schwierige Lage bringt.

<sup>3</sup> Die Entscheide des Departements unterliegen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Kantonsgericht; dieses hat freie Überprüfungsbefugnis.

<sup>4</sup> Es werden keine Kosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

<sup>5</sup> Die Kosten können auf die mutwillig handelnde Partei überwält werden.

**Abschnitt 4: Subrogation und Inkasso****Art. 13**     Subrogation

Falls der Staat Leistungen für Soforthilfe, längerfristige Hilfe, Entschädigungen oder Genugtuungen in Anwendung des OHG gewährt, tritt er in dieselben Rechte, welche der Anspruchsberechtigte gegenüber dem Straftäter oder einem Dritten geltend machen kann.

**Art. 14**     Inkasso

<sup>1</sup> Das mit den Finanzen betraute Departement besorgt das Inkasso der geleisteten Beträge bei den haftbaren Dritten, insbesondere beim Straftäter und seinen Versicherern, bei der Privatversicherung des Opfers oder seiner Unfall- oder Krankenversicherung.

<sup>2</sup> Vor Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber dem Täter versichert sich das mit den Finanzen betraute Departement bei der zuständigen Behörde, dass der Rückgriff die schützenswerten Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die soziale Wiedereingliederung des Täters nicht gefährdet.

<sup>3</sup> Wenn die Beteiligung des primär Pflichtigen zur Deckung des Schadens geklärt ist, übermittelt die Beratungsstelle dem mit den Finanzen betrauten Departement eine Abrechnung über die dem Opfer geleistete Hilfe sowie die für das Inkasso unerlässlichen Angaben.

## **Art. 15** Anfechtung

Im Bestreitungsfall erfolgt das Inkasso vor den Gerichtsbehörden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juni 1980 über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und des Reglements vom 22. Juni 1988 betreffend die Vertretung des Staates vor den Gerichten.

## **Abschnitt 5: Schutz und besondere Rechte im Strafverfahren**

### **Art. 16** Untersuchung und Urteil der Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Auf Gesuch des Untersuchungsrichters oder des Präsidenten des angegangenen Gerichtes bestimmt das Kantonsgericht einen Richter ad hoc zur Gewährleistung der im Artikel 35, lit. a und b OHG enthaltenen Garantien.

## **Abschnitt 6: Schlussbestimmungen**

### **Art. 17** Ausführung

<sup>1</sup> Der Staatsrat beschliesst die zur Inkraftsetzung des OHG und der VOHG notwendigen Zusatzbestimmungen.

<sup>2</sup> Das mit dem Sozialwesen betraute Departement trifft die Entscheide und Massnahmen, die durch das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen wurden.

### **Art. 18** Änderung und Aufhebung des bisherigen Rechts

<sup>1</sup> Das Ausführungsgesetz des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 11. November 1992 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Das Reglement über die kantonale Kommission für die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 12. April 1995 wird aufgehoben.

<sup>3</sup> Die Walliser Strafprozessordnung vom 22. Februar 1962 wird wie folgt abgeändert:

#### *Art. 1a* Opfer im Sinne des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten

1. Der Schutz und die Rechte des Opfers im Strafverfahren, wie auch der Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer, sind in *Kapitel 6* des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten geregelt.
2. Der Begriff Opfer oder Kind ist in den Artikeln *1 und 41* des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten umschrieben.

#### *Art. 94bis*

4. Die Einvernahme von Kindern als Opfer wird durch Artikel *43* des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten geregelt.

#### *Art. 130 ch. 7* Einvernahme der Zeugen und der Sachverständigen

7. Die Einvernahme von Kindern als Opfer wird durch Artikel *43* des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten geregelt.

### **Art. 19** Übergangsrecht

Das bisherige Recht gilt für:

- a) Ansprüche auf Entschädigung oder Genugtuung für Straftaten, die vor Inkrafttreten des OHG vom 23. März 2007 und des vorliegenden Gesetzes verübt worden sind; für Ansprüche für Straftaten, die weniger als zwei Jahre vor dem Inkrafttreten dieser Gesetze verübt worden sind, gelten die Fristen gemäss Artikel 10 des vorliegenden Gesetzes und Artikel 25 OHG;
- b) Gesuche um Kostenbeiträge, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes und des OHG vom 23. März 2007 eingereicht wurden.

### **Art. 20** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Da es sich um die Anwendung eines Bundesgesetzes handelt, ist das vorliegende Gesetz nicht der Volksabstimmung unterstellt.

<sup>2</sup> Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 19. Dezember 2007.

Der Präsident des Staatsrates : **Jean-Jacques Rey-Bellet**  
Der Staatskanzler : **Henri v. Roten**